

Bundesgesetzblatt ⁴⁷⁷

Teil II

Z 1998 A

1986

Ausgegeben zu Bonn am 1. März 1986

Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
21. 2. 86	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 3/86 – Beitritt Spaniens und Portugals – EGKS) 613-2-1	478
3. 2. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	481
4. 2. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	482
5. 2. 86	Bekanntmachung der Anwendungsbedingungen, Gebührensätze und Tarife für das FS-Strecken-gebührensysteem nach dem Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“	482
5. 2. 86	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Streckennavigations-Diensten und Streckennavigations-Einrichtungen der Flugsicherung	491
7. 2. 86	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	492

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 3/86 – Beitritt Spaniens und Portugals – EGKS)
Vom 21. Februar 1986**

Auf Grund des § 77 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 8 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Der Deutsche Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang „Zollkontingente/1“ werden die Angaben zu den Tarifstellen 73.02 C und aus 73.02 E I gestrichen.
2. Nach dem Anhang „Besondere Zollsätze gegenüber bestimmten Ländern des Mittelmeerraumes – EGKS“ wird ein neuer Anhang „Besondere Zollsätze gegenüber Spanien – EGKS“ eingefügt; der Anhang erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
3. Im Anhang „Besondere Zollsätze gegenüber EFTA-Ländern-EGKS“ wird die Angabe „der Portugiesischen Republik“ gestrichen.
4. Der Anhang „Endgültiger Antidumpingzoll-EGKS“ wird wie folgt geändert:
 - a) In der Anmerkung zu lfd. Nummer 8 wird die Angabe „Gegenwert für 1 Europäische Währungseinheit (ECU) ab 15. Mai 1985: 2,22729 DM“ geändert in „Gegenwert für 1 Europäische Währungseinheit (ECU): 2,215 DM“.
 - b) Die lfd. Nummer 11 (Profile usw.) wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Bonn, den 21. Februar 1986

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Besondere Zollsätze gegenüber Spanien – EGKS

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
27.01 A	Steinkohle (EGKS)	5,40 DM für 1 000 kg Eigengewicht
B	andere (EGKS)	5,40 DM für 1 000 kg Eigengewicht
73.01 A	Spiegeleisen (EGKS)	2,8 %
B	Hämatitroheisen (einschließlich Stahlorheisen) (EGKS)	2,8 %
C	phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor) (EGKS)	3,6 %
DI	mit einem Gehalt an Titan von 0,30 bis 1 Gewichtshundertteil und an Vanadin von 0,50 bis 1 Gewichtshundertteil (EGKS)	frei
DII	anderes (EGKS)	2,8 %
73.02 A I	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtshundertteilen (hochgekohltes Ferromangan) (EGKS)	3,6 %
73.03	Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Eisen oder Stahl (EGKS) ..	frei
73.05 B	Eisenschwamm und Stahlschwamm (EGKS)	2,2 %
73.06	Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl (EGKS)	2,2 %
73.07 A I	gewalzt (EGKS)	2,8 %
B I	gewalzt (EGKS)	2,8 %
73.08 A	mit einer Breite von weniger als 1,50 m zum Wiederauswalzen bestimmt (EGKS), unter zollamtlicher Überwachung	3,4 %
B	anderes (EGKS)	3,9 %
73.09	Breitflachstahl (EGKS)	3,9 %
73.10 A I	Walzdraht (EGKS)	4,4 %
A II	Stabstahl, massiv (EGKS)	3,9 %
A III	Hohlbohrerstäbe (EGKS)	3,4 %
D I a)	warm gewalzt oder warm stranggepreßt (EGKS)	3,4 %
73.11 A I	nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt (EGKS)	3,9 %
A IV a) 1	warm gewalzt oder warm stranggepreßt (EGKS)	3,4 %
B	Spundwandstahl (EGKS)	3,9 %
73.12 A	nur warm gewalzt (EGKS)	4,7 %
B I	in Rollen, zum Herstellen von Weißband (EGKS)	4,7 %
C III a)	Weißband (EGKS)	4,4 %
C V a) 1	warm gewalzt (EGKS)	4,4 %
73.13 A I	mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke (EGKS)	3,9 %
A II	andere (EGKS)	4,4 %
B I a)	von 2 mm oder mehr (EGKS)	4,4 %
B I b)	von weniger als 2 mm (EGKS)	3,9 %
B II a)	von 3 mm oder mehr (EGKS)	4,4 %
B II b)	von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm (EGKS)	3,9 %
B II c)	von 1 mm oder weniger (EGKS)	4,7 %
B III	nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert (EGKS) ...	4,4 %
B IV b) 1	Weißblech (EGKS)	4,4 %
B IV b) 2	andere (EGKS)	4,4 %

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
B IV c)	verzinkt oder verbleit (EGKS)	4,7 %
B IV d)	andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt) (EGKS)	4,4 %
B V a) 2	andere (EGKS)	4,4 %
73.15 A I b) 1	Rohblöcke (Ingots) (EGKS)	2,2 %
A I b) 2	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen (EGKS)	2,8 %
A III	Warmbreitband in Rollen (EGKS)	3,4 %
A IV	Breitflachstahl (EGKS)	3,9 %
A V b) 1	Walzdraht (EGKS)	4,4 %
A V b) 2	andere (EGKS)	3,9 %
A V d) 1 aa)	warm gewalzt oder warm stranggepreßt (EGKS)	3,4 %
A VI a)	nur warm gewalzt (EGKS)	4,4 %
A VI c) 1 aa)	warm gewalzt (EGKS)	4,4 %
A VII a)	nur warm gewalzt (EGKS)	4,4 %
A VII b) 1	von 3 mm oder mehr (EGKS)	4,4 %
A VII b) 2	von weniger als 3 mm (EGKS)	4,7 %
A VII c)	plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung (EGKS)	4,4 %
A VII d) 1	nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	4,4 %
B I b) 1 aa)	Abfallblöcke (EGKS)	frei
B I b) 1 bb)	andere (EGKS)	2,2 %
B I b) 2	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen (EGKS)	2,8 %
B III	Warmbreitband in Rollen (EGKS)	5,4 %
B IV	Breitflachstahl (EGKS)	5,4 %
B V b) 1	Walzdraht (EGKS)	5,4 %
B V b) 2	andere (EGKS)	5,4 %
B V d) 1 aa)	warm gewalzt oder warm stranggepreßt (EGKS)	4,5 %
B VI a)	nur warm gewalzt (EGKS)	5,4 %
B VI c) 1 aa)	warm gewalzt (EGKS)	5,4 %
B VII a) 1	mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke (EGKS)	5,4 %
B VII a) 2	andere (EGKS)	5,4 %
B VII b) 1	nur warm gewalzt (EGKS)	5,4 %
B VII b) 2 aa)	von 3 mm oder mehr (EGKS)	5,4 %
B VII b) 2 bb)	von weniger als 3 mm (EGKS)	5,4 %
B VII b) 3	plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung (EGKS)	5,4 %
B VII b) 4 aa)	nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	5,4 %
73.16 A II a)	neu (EGKS)	3,9 %
A II b)	gebraucht (EGKS)	2,2 %
B	Leitschienen (EGKS)	3,4 %
C	Bahnschwellen (EGKS)	3,4 %
D I	gewalzt (EGKS)	3,4 %

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen
begangene Handlungen**

Vom 3. Februar 1986

Das Abkommen vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (BGBl. 1969 II S. 121) ist nach seinem Artikel 22 Abs. 2 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Antigua und Barbuda	am	17. Oktober 1985
Bahrain	am	9. Mai 1984

Bahrain hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, daß es sich nicht durch Artikel 24 Abs. 1 des Abkommens als gebunden betrachtet.

Haiti	am	25. Juli 1984
Jamaika	am	15. Dezember 1983
Korea, Demokratische Volksrepublik	am	7. August 1983

Die Demokratische Volksrepublik Korea hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, daß sie sich nicht durch Artikel 24 Abs. 1 des Abkommens als gebunden betrachtet.

Malaysia	am	3. Juni 1985
Mauritius	am	4. Juli 1983
Monaco	am	31. August 1983
Nauru	am	15. August 1984
St. Lucia	am	29. Januar 1984
Tansania	am	10. November 1983
Tschechoslowakei	am	23. Mai 1984

Die Tschechoslowakei hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, daß sie sich nicht durch Artikel 24 Abs. 1 des Abkommens als gebunden betrachtet.

Venezuela	am	5. Mai 1983
-----------	----	-------------

Venezuela hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, daß es sich nicht durch Artikel 24 Abs. 1 des Abkommens als gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Januar 1983 (BGBl. II S. 112).

Bonn, den 3. Februar 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 4. Februar 1986

Das Protokoll vom 16. Oktober 1974 zur Änderung
des Artikels 50 Buchstabe a des am 7. Dezember 1944
in Chikago beschlossenen Abkommens über die Inter-
nationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1983 II S. 763) ist nach
seiner Ziffer 3 Buchstabe g für

Saudi-Arabien am 12. Dezember 1983
in Kraft getreten.

Bonn, den 4. Februar 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
der Anwendungsbedingungen, Gebührensätze und Tarife
für das FS-Streckengebührensysteem nach dem Internationalen Übereinkommen
über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“**

Vom 5. Februar 1986

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Streckennavigations-Diensten und Streckennavigations-Einrichtungen der Flugsicherung vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Erweiterte Kommission der Organisation EUROCONTROL nach Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe e der Mehrseitigen Vereinbarung am 7. Januar 1986 die nachstehenden Anwendungsbedingungen des Systems einschließlich der Zahlungsbedingungen, Gebührensätze, Tarife sowie deren Erhebungszeitraum mit Wirkung vom 1. Januar 1986 festgelegt hat.

Mit gleichem Zeitpunkt werden diese Bestimmungen auch in der Bundesrepublik Deutschland angewendet.

Bonn, den 5. Februar 1986

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Kappel

Anwendungsbedingungen des Systems

Artikel 1

1. Für jeden Flug, der nach den gemäß den Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation festgelegten Verfahren im Luftraum der der Zuständigkeit der Vertragsstaaten unterliegenden, in Anlage 1 aufgeführten Fluginformationsgebiete durchgeführt wird, wird eine Gebühr erhoben.
2. Die Gebühr stellt die Vergütung der Kosten der Vertragsstaaten für Streckennavigationseinrichtungen und Streckennavigationsdienste und für den Betrieb des Systems sowie die Vergütung der Kosten EUROCONTROLS für den Betrieb des Systems dar.
3. Gebührenschnldner ist die Person, die zum Zeitpunkt der Durchführung des Flugs der Luftfahrzeughalter war. Ist der Luftfahrzeughalter nicht bekannt, so gilt der Eigentümer des Luftfahrzeugs so lange als der Luftfahrzeughalter, bis er den Nachweis erbracht hat, wer der Halter war.

Artikel 2

Für einen Flug im Luftraum mehrerer Fluginformationsgebiete, die der Zuständigkeit verschiedener Vertragsstaaten unterliegen, wird eine einzige Gebühr (R) in Höhe der Summe der Gebühren erhoben, die im Luftraum der der Zuständigkeit der einzelnen Staaten unterliegenden Fluginformationsgebiete angefallen sind:

$$R = \sum_{n} r_i$$

Die Einzelgebühr (r_i) für Flüge in dem der Zuständigkeit eines Vertragsstaates unterliegenden Luftraum errechnet sich nach den Bestimmungen von Artikel 3.

Artikel 3

Für einen Flug im Luftraum der der Zuständigkeit eines gegebenen Vertragsstaates (i) unterliegenden Fluginformationsgebiete wird die Gebühr nach folgender Formel berechnet:

$$r_i = t_j \times N_j$$

Dabei bedeuten: r_i die Gebühr, t_j den Gebührensatz und N_j die Zahl der auf den betreffenden Flug entfallenden Dienstleistungseinheiten.

Artikel 4

Die im vorstehenden Artikel genannte, mit N_j bezeichnete Zahl der Dienstleistungseinheiten für einen gegebenen Flug wird nach folgender Formel ermittelt:

$$N_j = d_j \times p$$

Dabei bedeuten: d_j den Faktor „Flugstrecke“ für den Flug im Luftraum der der Zuständigkeit des Vertragsstaates unterliegenden Fluginformationsgebiete und p den Faktor „Gewicht“ des betreffenden Luftfahrzeugs.

Artikel 5

1. Der Faktor „Flugstrecke“ (d_j) entspricht dem hundertsten Teil der Zahl, die die in Kilometern ausgedrückte Großkreisentfernung zwischen folgenden Punkten angibt:
 - dem Startflugplatz innerhalb des Luftraums der der Zuständigkeit eines Vertragsstaates unterliegenden

Fluginformationsgebiete oder der Stelle, an der das Luftfahrzeug in diesen Luftraum einfliegt, und

- dem ersten Zielflugplatz innerhalb des besagten Luftraums oder der Stelle, an der das Luftfahrzeug diesen Luftraum verläßt.

Bei diesen Einflug- und Ausflugpunkten handelt es sich um die in den nationalen Luftfahrthandbüchern angegebenen Stellen, an denen die Flugstrecken die Seitengrenzen des besagten Luftraums kreuzen, wobei die meistbeflogene Strecke zwischen zwei Flugplätzen oder, falls diese nicht bestimmt werden kann, die kürzeste Strecke zugrunde gelegt wird.

Die meistbeflogenen Strecken werden alljährlich überprüft, um etwa eingetretenen Änderungen in den Streckenführungen oder in der Verkehrsstruktur Rechnung zu tragen.

2. Für jeden Start und jede Landung auf dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates werden jedoch von der zugrunde gelegten Strecke pauschal zwanzig Kilometer abgezogen.

Artikel 6

1. Der Faktor „Gewicht“ entspricht der Quadratwurzel der durch fünfzig (50) geteilten Zahl, die das in metrischen Tonnen ausgedrückte im Lufttüchtigkeitszeugnis oder im Flughandbuch oder in einem anderen gleichwertigen amtlichen Dokument eingetragene zulässige Starthöchstgewicht des Luftfahrzeugs angibt:

$$p = \sqrt{\frac{\text{Starthöchstgewicht}}{50}}$$

Ist das zulässige Starthöchstgewicht den für die Einziehung der Gebühren zuständigen Stellen nicht bekannt, so wird der Faktor „Gewicht“ unter Zugrundelegung des Gewichts der schwersten Ausführung berechnet, die von dem betreffenden Luftfahrzeugtyp bekannt ist.

2. Hat jedoch ein Luftfahrzeughalter den für die Einziehung der Gebühren zuständigen Stellen gegenüber erklärt, daß er über mehrere Luftfahrzeuge verfügt, bei denen es sich um verschiedene Ausführungen desselben Typs handelt, so wird der Faktor „Gewicht“ für jedes von dem Luftfahrzeughalter verwendete Luftfahrzeug dieses Typs auf der Grundlage des Durchschnitts der Starthöchstgewichte aller seiner Luftfahrzeuge dieses Typs bestimmt. Die Berechnung dieses Faktors pro Luftfahrzeugtyp und Luftfahrzeughalter erfolgt mindestens alljährlich.

Artikel 7

1. Der Gebührensatz (t) für die Flüge in den der Zuständigkeit der einzelnen Vertragsstaaten unterliegenden Fluginformationsgebieten wird in regelmäßigen Zeitabständen festgesetzt und gemäß Artikel 11 veröffentlicht.
2. Der Gebührensatz wird allmonatlich neu berechnet. Dabei wird der durchschnittliche monatliche Wechselkurs des US-Dollars gegenüber der jeweiligen Landeswährung zugrunde gelegt, wie er vom internationalen Währungsfonds festgelegt und in seinem Jahrbuch der internationalen Finanzstatistiken für den dem Flugmonat vorausgehenden Monat bekanntgegeben wird.

Artikel 8

1. Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 5 wird die Gebühr für Flüge, bei denen der Startflugplatz oder der erste Zielflugplatz in einer der in Anlage 2 aufgeführten Zonen liegt (Transatlantikflüge), anhand von Tarifen berechnet, die nach gewogenen Durchschnittsentfernungen und nach Gebührensätzen festgelegt werden.
2. Die gewogenen Durchschnittsentfernungen werden anhand von Verkehrstatistiken ermittelt, die EUROCONTROL auf der Grundlage der von den zuständigen Flugverkehrs-Kontrollzentralen bereitgestellten Daten aufstellt.
Die Einflug- und Ausflugsunkte für den Luftraum über dem Atlantik sind die Überflugsunkte der Grenzen der der Zuständigkeit der betreffenden Vertragsstaaten unterliegenden Fluginformationsgebiete.
3. Die Tarife gelten für Luftfahrzeuge mit einem zulässigen Starthöchstgewicht von fünfzig metrischen Tonnen. Für die Ermittlung der Gebühr wird der entsprechende Tarif mit dem in Artikel 6.1. definierten Faktor „Gewicht“ multipliziert.
4. Die Tarife werden für bestimmte Anwendungszeiträume festgelegt und gemäß den Bestimmungen des Artikels 11 veröffentlicht.
5. Die Bestimmungen von Ziffer 1.2 und 4 gelten nicht für die in Ziffer 1 genannten Flüge, wenn der Startflugplatz oder der erste Zielflugplatz nicht in Anlage 2 genannt ist.

Artikel 9

1. Folgende Flüge sind von der Entrichtung der Gebühr befreit:
 - a) Flüge, die auf ihrem gesamten Streckenanteil nach Sichtflugregeln durchgeführt werden; gemischte VFR/IFR-Flüge sind nur im Luftraum der der Zuständigkeit des Vertragsstaates oder der Vertragsstaaten unterliegenden Fluginformationsgebiete gebührenfrei, in denen sie ausschließlich nach Sichtflugregeln durchgeführt werden;
 - b) Flüge, bei denen das Luftfahrzeug ohne Zwischenlandung wieder zum Startflugplatz zurückkehrt (Rundflüge);

- c) Flüge von Luftfahrzeugen mit einem zulässigen Starthöchstgewicht von weniger als zwei metrischen Tonnen;
- d) Flüge von im Staatseigentum befindlichen Luftfahrzeugen, sofern diese Flüge nicht gewerblichen Zwecken dienen;
- e) von einem zuständigen Such- und Rettungsdienst zugelassene Such- und Rettungsflüge;
- f) Flüge zur Kontrolle oder Vermessung von Bodenausrüstungen, die als Flugnavigationshilfen verwendet werden oder verwendet werden sollen;
- g) Erprobungsflüge, die ausschließlich zum Zweck des Erwerbs, der Erneuerung oder der Aufrechterhaltung des Lufttüchtigkeitszeugnisses eines Luftfahrzeugs oder einer Ausrüstung durchgeführt werden.

2. Außerdem kann jeder Vertragsstaat hinsichtlich der seiner Zuständigkeit unterliegenden Fluginformationsgebiete beschließen, folgende Flüge nicht der Gebührempflicht zu unterwerfen:
 - a) Flüge, die vollständig innerhalb des Luftraums der seiner Zuständigkeit unterliegenden Fluginformationsgebiete durchgeführt werden;
 - b) Flüge von Militärflugfahrzeugen eines jeden beliebigen Staates;
 - c) Übungsflüge, die ausschließlich zum Zweck des Erwerbs, der Erneuerung oder der Aufrechterhaltung einer Erlaubnis oder Berechtigung für Luftfahrer durchgeführt werden.

Artikel 10

Der Gebührenbetrag ist gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Zahlungsbedingungen am Sitz EUROCONTROLS zahlbar. Die verwendete Rechnungswährung ist der Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika.

Artikel 11

Die Anwendungsbedingungen des Systems sowie die Gebührensätze und Tarife werden von den Vertragsstaaten veröffentlicht.

Beilage 1

Fluginformationsgebiete

Vertragsstaaten	
Bundesrepublik Deutschland	Oberes Fluginformationsgebiet Hannover Oberes Fluginformationsgebiet Rhein Fluginformationsgebiet Bremen Fluginformationsgebiet Düsseldorf Fluginformationsgebiet Frankfurt Fluginformationsgebiet München
Republik Österreich	Fluginformationsgebiet Wien
Königreich Belgien	Oberes Fluginformationsgebiet Bruxelles
Großherzogtum Luxemburg	Fluginformationsgebiet Bruxelles
Spanien	Oberes Fluginformationsgebiet Madrid Fluginformationsgebiet Madrid Oberes Fluginformationsgebiet Barcelona Fluginformationsgebiet Barcelona Oberes Fluginformationsgebiet Islas Canarias Fluginformationsgebiet Islas Canarias
Französische Republik	Oberes Fluginformationsgebiet France Fluginformationsgebiet Paris Fluginformationsgebiet Brest Fluginformationsgebiet Bordeaux Fluginformationsgebiet Marseille
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	Oberes Fluginformationsgebiet Scottish Fluginformationsgebiet Scottish Oberes Fluginformationsgebiet London Fluginformationsgebiet London
Irland	Oberes Fluginformationsgebiet Shannon Fluginformationsgebiet Shannon
Königreich der Niederlande	Fluginformationsgebiet Amsterdam
Republik Portugal	Oberes Fluginformationsgebiet Lisboa Fluginformationsgebiet Lisboa Fluginformationsgebiet Santa Maria
Schweizerische Eidgenossenschaft	Oberes Fluginformationsgebiet Genève Fluginformationsgebiet Genève Oberes Fluginformationsgebiet Zürich Fluginformationsgebiet Zürich

Beilage 2

**Verzeichnis
der in Artikel 8 der Anwendungsbedingungen
genannten Zonen und Flugplätze**

Startflugplatz (oder erster Zielflugplatz) geographische Lage:	Erster Zielflugplatz (oder Startflugplatz)
(1)	(2)
ZONE I	
- zwischen 14 WL und 110 WL und nördlich von 55 NB ausgenommen Island	Frankfurt London Prestwick
ZONE II	
- zwischen 30 WL und 110 WL und zwischen 28 und 55 NB	Amsterdam Athinai Belfast Beograd Bergen-Flesland Berlin-Schönefeld Birmingham Bordeaux Bruxelles Cairo Casablanca Dakar Dhahran Dublin Düsseldorf Frankfurt Genève Glasgow Hamburg Helsinki Jeddah København Köln-Bonn Lagos Las Palmas, Gran Canarias Lisboa Ljubljana London Luxembourg Lyon Madrid Malaga Manchester Marseille Milano Monrovia Moskva München Newcastle Nice Oslo Paris

Startflugplatz (oder erster Zielflugplatz) geographische Lage:	Erster Zielflugplatz (oder Startflugplatz)
(1)	(2)
	Pisa Ponta Delgada, Acores Porto Praha Prestwick Roma Sal I., Cabo Verde Santa Maria, Acores Santiago, España Shannon Sicilia, Italia Stuttgart Tel-Aviv Tenerife Thessaloniki Venezia Warszawa Wien Zagreb Zürich
ZONE III	
– westlich von 110 WL und zwischen 28 NB und 55 NB	Amsterdam Düsseldorf Frankfurt London Luxembourg Madrid Manchester Milano Paris Prestwick Shannon Zürich
ZONE IV	
– westlich von 30 WL und zwischen Äquator und 28 NB	Amsterdam Berlin-Schönefeld Bordeaux Bruxelles Düsseldorf Frankfurt Köln-Bonn Las Palmas, Gran Canarias Lisboa London Madrid Marseille Milano Paris Porto Porto Santo, Madeira Praha Roma Sal I., Cabo Verde Santa Maria, Acores Shannon Tenerife Zürich

Beilage 3

Bedingungen für die Zahlung der FS-Streckengebühren**Artikel 1**

1. Die in Rechnung gestellten Beträge sind am Sitz EUROCONTROLS in Brüssel zahlbar.
2. EUROCONTROL betrachtet jedoch Einzahlungen auf Konten, die sie in den Vertragsstaaten oder in den durch die zuständigen Organe des Gebührensystems bezeichneten Staaten bei den von ihr angegebenen Banken unterhält, als schuldbefreiend.
3. Der Fälligkeitstermin für die Zahlung ist auf der Rechnung angegeben; er darf nicht früher als 30 Tage nach Versand der betreffenden Rechnung liegen.

Artikel 2

1. Außer im Falle von Ziffer 2 dieses Artikels sind die Gebührenbeträge in Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika zu entrichten.
2. Benutzer, die Staatsangehörige eines Vertragsstaates sind, können die in Rechnung gestellten Gebührenbeträge in konvertibler Währung ihres Landes entrichten, wenn die Zahlung bei dem angegebenen, in ihrem Land befindlichen Bankinstitut erfolgt.
3. Wird von der in Ziffer 2 genannten Möglichkeit Gebrauch gemacht, so erfolgt die Umrechnung der Dollar-Beträge in die Landeswährung zu dem am Tag und Ort der Zahlung für Handelsgeschäfte geltenden Tageskurs.

Artikel 3

1. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem der Gebührenbetrag von dem von EUROCONTROL angegebenen Bankinstitut gutgeschrieben wird.
2. Zahlungen per Scheck gelten – vorbehaltlich der Einlösung durch die Bank des Ausstellers – als am Tag des Eingangs des Schecks bei EUROCONTROL geleistet.

Artikel 4

1. Bei jeder Zahlung sind die Bezugsnummer, das Datum und der Betrag in Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika anzugeben, die in der beglichenen Rechnung bzw. in Abzug gebrachten Gutschrift aufgeführt sind. Die Angabe des Rechnungsbetrags in Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika ist auch dann erforderlich, wenn von der Möglich-

keit der Zahlung in Landeswährung Gebrauch gemacht wird.

2. Bei Fehlen der in Ziffer 1 bezeichneten Angaben kann EUROCONTROL den eingegangenen Betrag zwecks Zuordnung zu einer oder mehrerer Rechnungen:
 - zunächst auf die angefallenen Zinsen und
 - sodann auf die ältesten unbezahlten Rechnungen anrechnen.

Artikel 5

1. Reklamationen in bezug auf Rechnungen sind spätestens 60 Tage nach Fälligkeit der Zahlung schriftlich an EUROCONTROL zu richten. Der letztmögliche Termin für die Einreichung einer Reklamation ist auf der Rechnung angegeben.
2. Als Datum der Einreichung einer Reklamation gilt der Tag ihres Eingangs bei EUROCONTROL.
3. Der Gegenstand der Reklamation muß deutlich angegeben sein; eine Begründung und entsprechende Belege sind beizufügen.
4. Die Einreichung einer Reklamation berechtigt den Benutzer nicht, den beanstandeten Betrag von der betreffenden Rechnung in Abzug zu bringen, sofern ihm dies nicht von EUROCONTROL gestattet wurde.
5. In Fällen, in denen EUROCONTROL und ein Benutzer gegenseitige Schulden und Forderungen haben, ist eine Aufrechnung ohne vorherige Zustimmung EUROCONTROLS ausgeschlossen.

Artikel 6

1. Auf alle Gebühren, die zum Fälligkeitstermin nicht bezahlt sind, können Verzugszinsen erhoben werden, deren Satz gemäß Artikel 11 der Anwendungsbedingungen nach Beschluß durch die zuständigen Organe alljährlich veröffentlicht wird.
2. Der Zinsbetrag wird in Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika festgesetzt und in Rechnung gestellt.

Artikel 7

Zahlt der Schuldner nicht, so kann der geschuldete Betrag zwangsweise eingezogen werden.

Gebührensätze (Basissätze) für den 13. Erhebungszeitraum

	Gebührensätze	angewandter Wechselkurs	
Belgien/Luxemburg	39,40 \$	\$ 1 = Bf	58,772
Bundesrepublik Deutschland	34,58 \$	\$ 1 = DM	2,9168
Frankreich	40,16 \$	\$ 1 = FF	8,8777
Vereinigtes Königreich	54,31 \$	\$ 1 = £ Sterling	0,72627
Niederlande	22,31 \$	\$ 1 = G	3,2834
Irland	15,36 \$	\$ 1 = Irish £	0,9307
Schweiz	39,39 \$	\$ 1 = SF	2,4161
Portugal	37,52 \$	\$ 1 = Esc.	168,759
Österreich	36,19 \$	\$ 1 = Sch.	20,494
Spanien – Mutterland	32,67 \$	\$ 1 = Ptas	168,198
– Kanarische Inseln	23,19 \$		
Portugal – Santa Maria	13,13 \$		

**Basistarife 1986
für Flüge gemäß Artikel 8 der Tarife und Anwendungsbedingungen für Luftfahrzeuge
mit dem Gewichtungsfaktor eins (50 metrische Tonnen)**

Startflugplatz (oder erster Zielflugplatz) geographische Lage:	Erster Zielflugplatz (oder Startflugplatz)	Betrag der Gebühr in US-\$
(1)	(2)	(3)
ZONE I		
– zwischen 14 WL und 110 WL und nördlich von 55 NB ausgenommen Island	Frankfurt	749,27
	London	531,92
	Prestwick	278,61
ZONE II		
– zwischen 30 WL und 110 WL und zwischen 28 und 55 NB	Amsterdam	491,66
	Athina	651,52
	Belfast	111,11
	Beograd	801,11
	Bergen-Flesland	317,17
	Berlin-Schönefeld	487,44
	Birmingham	315,33
	Bordeaux	298,91
	Bruxelles	479,60
	Cairo	652,16
	Casablanca	367,58
	Dakar	178,09
	Dhahran	759,78
	Dublin	88,21
	Düsseldorf	540,66
	Frankfurt	603,24
	Genève	495,63
	Glasgow	179,26
	Hamburg	565,23
	Helsinki	318,95
	Jeddah	676,50
	København	496,76
	Köln-Bonn	548,89
Lagos	161,94	
Las Palmas de Gran Canaria	385,83	
Lisboa	403,19	
Ljubljana	769,93	
London	322,52	
Luxembourg	545,07	
Lyon	510,01	
Madrid	390,56	

Startflugplatz (oder erster Zielflugplatz) geographische Lage:	Erster Zielflugplatz (oder Startflugplatz)	Betrag der Gebühr in US-\$
(1)	(2)	(3)
	Malaga	579,82
	Manchester	256,79
	Marseille	606,98
	Milano	555,76
	Monrovia	170,03
	Moskva	344,41
	München	663,62
	Newcastle	298,63
	Nice	556,03
	Oslo	378,98
	Paris	394,92
	Pisa	539,50
	Ponta Delgada, Acores	170,95
	Porto	285,60
	Praha	682,41
	Prestwick	179,26
	Roma	636,41
	Sal I., Cabo Verde	158,35
	Santa Maria, Acores	182,90
	Santiago, España	220,46
	Shannon	60,06
	Sicilia, Italia	659,59
	Stuttgart	603,69
	Tel-Aviv	725,16
	Tenerife	361,97
	Thessaloniki	714,90
	Venezia	740,33
	Warszawa	427,64
	Wien	792,59
	Zagreb	801,11
	Zürich	561,59
<hr/>		
ZONE III		
- westlich von 110 WL und zwischen 28 NB und 55 NB	Amsterdam	582,13
	Düsseldorf	643,81
	Frankfurt	683,39
	London	492,35
	Luxembourg	700,52
	Madrid	295,44
	Manchester	372,13
	Milano	809,61
	Paris	587,78
	Prestwick	234,62
	Shannon	55,60
	Zürich	781,27
<hr/>		
ZONE IV		
- westlich von 30 WL und zwischen Äquator und 28 NB	Amsterdam	826,12
	Berlin-Schönefeld	563,24
	Bordeaux	666,69
	Bruxelles	743,01
	Düsseldorf	540,91
	Frankfurt	715,86
	Köln-Bonn	560,47
	Las Palmas de Gran Canaria	406,99
	Lisboa	534,88
	London	404,69
	Madrid	658,66
	Marseille	947,37
	Milano	921,98

Startflugplatz (oder erster Zielflugplatz) geographische Lage:	Erster Zielflugplatz (oder Startflugplatz)	Betrag der Gebühr in US-\$
(1)	(2)	(3)
	Paris	646,35
	Porto	551,51
	Porto Santo, Madeira	358,12
	Praha	688,54
	Roma	1067,10
	Sal I., Cabo Verde	133,27
	Santa Maria, Acores	240,67
	Shannon	101,09
	Tenerife	396,36
	Zürich	811,00

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der Verordnung über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme von Streckennavigations-Diensten
und Streckennavigations-Einrichtungen der Flugsicherung
Vom 5. Februar 1986**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 14. April 1984 über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Streckennavigations-Diensten und Streckennavigations-Einrichtungen der Flugsicherung (BGBl. I S. 629) in Verbindung mit der Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69) vom 7. Januar 1986 (BGBl. II S. 409) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 1. Januar 1986

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 5. Februar 1986

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Kappel

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1986 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

Vom 7. Februar 1986

Das Vereinigte Königreich hat mit Erklärungen vom 7. Januar 1986 seine Erklärungen vom 14. Januar 1966 über die Anerkennung der Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und der Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953)

mit Wirkung vom 14. Januar 1986
für weitere fünf Jahre

erneuert; die Anerkennung der Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte steht unter der Bedingung der Gegenseitigkeit.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 2. Juni 1981 (BGBl. II S. 330), vom 4. Juni 1984 (BGBl. II S. 564) und vom 16. Dezember 1985 (BGBl. II S. 12).

Bonn, den 7. Februar 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele